

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Pottum vom 30.01.1987

Der Gemeinderat/Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.09.1972 zuletzt geändert am 12.11.1981 außer Kraft.

Pottum, den 30.01.1987

Ortsbürgermeister
gez. Forst

Satzung

der Ortsgemeinde Pottum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.10.2011

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Pottum hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 28.06.2001, wird auf Grund des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 28.10.2011 wie folgt neu gefasst:

„ I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 65,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 130,00 €

II. Erteilung von Nutzungsrechten an Doppel- und Urnengrabstätten

1. a) Neuerwerb einer Doppelgrabstätte 235,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungerechtes für die Zweitbelegung pro Jahr 8,00 €
2. a) Neuerwerb einer Urnengrabstätte 104,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungerechtes für die Zweitbelegung pro Jahr 5,20 €
3. Urnengrabstätte anonym 155,00 €

III. Gemischte Grabstätten

- Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Reihengrabstätte oder 2 Urnen in bereits belegten Doppelgrabstätten je Urne 104,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Aufwand) sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- a) Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen einschließlich Kapellenraum für Abhaltung der Trauerfeier 26,00 €
- b) Benutzung der Sargkabine ohne Kapellenraum je Tag 8,00 €
- c) Benutzung des Kapellenraumes je Tag 8,00 €
- d) Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen 26,00 €
- e) jeder weitere Tag 8,00 €
- f) Reinigung der Leichenhalle 20,00 €

VI. Ausheben und Schließen der Grabstätte

Auf die entstehenden Unternehmerleistungen wird ein pauschaler Zuschlag für die Material- und Werkzeugstellung einschließlich Deponiekosten in Höhe von erhoben.

52,00 €

§ 2

Für die Beisetzung auswärtiger Personen wird ein besonderer Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten/Antragsteller abgeschlossen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56459 Pottum, den 28.10.2011

Ortsbürgermeister